

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 12 vom 18. März 2014

Bek. Nr.

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Leitenschuster Land“;
ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten 1

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger
(BGS/EWS)
Vom 7. Dezember 2012
(1. Änderung) 2

Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich
„Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße (Bruckmoser)“
samt der Erstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich
„Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße“
(Gst. 78/1, 79, 80/3, 88/2, 89/1, alle KG 56410) 3

Bek. Nr. 1

Stadt Laufen

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Leitenschuster Land“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Inkrafttreten

Der Stadtrat von Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.1.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Leitenschuster Land“ i. d. F. vom 28.1.2014 mit Begründung mit redaktionellen Änderungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Änderungsplan wird mit Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land in Kraft.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Satz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist jeweils darzulegen.

Entschädigungsberechtigte können Schadenersatz gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Laufen, den 13. März 2014
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Gemeinde Anger

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger (BGS/EWS) Vom 7. Dezember 2012 (1. Änderung)

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Anger folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anger vom 7.12.2012 (Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2012 des Landkreises Berchtesgadener Land):

§ 1 Änderung

§ 9 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- a) bei Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser 1,29 € pro Kubikmeter Abwasser,
- b) bei Einleitung von Schmutzwasser 1,15 € pro Kubikmeter Abwasser.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Anger, den 10. März 2014
Gemeinde Anger

Enzinger, Erster Bürgermeister

Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße (Bruckmoser)“ samt der Erstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich „Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße“ (Gst. 78/1, 79, 80/3, 88/2, 89/1, alle KG 56410)

K U N D M A C H U N G

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 und § 71 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass die Stadtgemeinde Oberndorf eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich „Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße (Bruckmoser)“ unter gleichzeitiger Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe im Bereich „Ziegelhaiden West – südlich der Arnsdorfer Straße (Bruckmoser)“ beabsichtigt. Der Bebauungsplan umfasst auch die bereits als Bauland ausgewiesenen Teile der Grundstücke 78/1, 88/2, 89/1.
2. Die Grundeigentümer werden hiermit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb der Kundmachungsfrist bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben. (Die Kundmachungsfrist beträgt 4 Wochen ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung).
3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 a Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.
4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes einschließlich des Bebauungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

Oberndorf bei Salzburg, den 4. März 2014
Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg

Peter Schröder, Bürgermeister
